

## Bemühungen des Zeitgeistes, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen.

### §. 1.

Dafür werden jetzt schon jene Veränderungen desto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan-Verhältnisse in diesem Zeitraum so vielfach verrückt wurden. Nur stehen sie mit einer anderen, die von einer andern Seite her eintrat, in einem so innigen Zusammenhang, dass sie sich nicht füglich davon trennen lassen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchst deutlich gewahr, dass an einigen Oertern sehr planmäßig daran gearbeitet wurde, die gesetzmäßige Form der bisher bestandenen Metropolitan-Verfassung etwas umzubilden. Und noch deutlicher wird man gewahr, was man bei diesen Umbildungs-Versuchen abzweckte, und wer es am eifrigsten betrieb. Dies waren die Bischöfe, die sich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzu sehr eingeengt fühlten, aber es deswegen nicht ganz zerrissen, sondern nur etwas loser und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie aus der Erfahrung wussten, dass die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vorteile gewähren könne. Aber sie wünschten die Bedingungen der Vereinigung gleicher bestimmt zu sehen, als sie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältnisse der Metropoliten festgesetzt hatte, bestimmt waren.

### §. 2.

Die Gewalt von diesen wollte man mit einem Wort vermindert, und die wirklichen Vorrechte, die ihnen verfassungsmäßig zustanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeschränkt haben, die man ihnen noch zu lassen geneigt war. Der Metropolit sollte noch fernerhin als der erste Bischof in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er sollte fernerhin das anerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben. Er sollte in diesem Charakter noch fernerhin den Mittelpunkt ihrer Union --- das centrum unitatis des größeren durch ihre Vereinigung gebildeten kirchlichen Körpers vorstellen. Aber er sollte dadurch keine wahre Gewalt und keine wirkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glieder der Union, oder über die darin begriffenen Bischöfe bekommen. Mithin doch in Beziehung auf diese nur Titular-Oberer sein. Dies war es, was schon im Jahre 868 der Bischof Hincmar von Laon seinem Metropoliten, dem älteren Hincmar von Rheims ganz unumwunden erklärte. Und dies wurde auch im Verlauf des zehnten und elften Jahrhunderts ziemlich vollständig durchgesetzt.

### §. 3.

Man kann wohl nicht erst fragen wollen, was die Bischöfe so allgemein zu dem Streben reizte, die Gewalt der Metropoliten etwas einzuschränken? Sie fühlten sich dadurch gedrückt, und hatten nicht Verstand genug um einzusehen, dass es notwendiger und wohlthätiger Druck sei, dem sie sich unterziehen müssten. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass zu dieser allgemeinen Veranlassung hier und da noch eine besondere hinzukam. Man hat Ursache zu vermuten, dass sich einige Metropoliten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bischöfe herausnahmen, als ihnen nach dem älteren Recht zukam. Ließen sie sich doch im Jahre 855 von einer Synode zu Valence zu förderlichen Aufsehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen stehenden Bischöfe konstituieren (*Canon 19. „Ut singulis Metropolitanis cura sit praecipua de vita et opintone sudrum Episcoporum“*). Aber aus einigen Vorfällen in der Geschichte Hincmars von Rheims legt es sich ja zu Tag, dass sie sich auch zu der unmittelbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdiktion in den Diöcesen ihrer Provinzial-Bischöfe berechtigt hielten. So setzte er zu Soissons einen von dem Bischof abgesetzten Presbyter durch seine höhere Autorität wieder ein. So kassierte er durch ein bloßes Metropolitan-Dekret eine Verfügung (*Die Verfügung mit dem Interdikt, welche der Bischof auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenschaft behalten werden würde*), die der Bischof von Laon für seine Diöcese getroffen hatte. Einige Metropoliten in Italien massten sich sogar das Recht an, ihre Bischöfe förmlich zu visitieren. Sie schrieben selbst zuweilen Kontributionen von ihnen aus (*Beispiele von den Erzbischöfen von Ravenna. Siehe bei Muratori Annales*), und missbrauchten ihre Gewalt über sie fast zu den nämlichen Erpressungen, zu denen sie ihre eigene nur allzu oft in Ansehung der armen Parochen missbraucht hatten.

### §. 4.

An mehreren Oertern mochte man also auch sehr gerecht Ursachen haben, sich über den Metropolitan-Druck zu beschweren. Allein diesen Beschwerden, soweit sie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeste von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfassungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf bestehen, dass kein Metropolit gegen einen Bischof einen wirklichen Jurisdiktion-Akt ohne Zuziehung der Provinzial-Synode auszuüben befugt sei. So konnten sie nicht nur alles bleiben, was sie der ursprünglichen Verfassung nach sein sollten, sondern das Übergewicht von Gewalt, das ihnen zugeteilt war, konnte auch auf keinen einzelnen stärker drücken, als es gerade zum Zusammenhalten des Ganzen, also zum Vorteil von allen nötig

war. Aber unverkennbar ging man darauf aus, sie auch um dies konstitutionelle Übergewicht selbst zu bringen. Und die Art wie man dabei zu Werk ging, verriet ebenso unverkennbar, dass man sich noch eines weiteren besonderen Antriebs dazu bewusst war.

#### §. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Bischöfe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropolitene streitig machte? Er appellierte nicht, wie es noch Rothad von Soissons getan hatte, von einem Urteil seines Metropoliten an den Papst, sondern er behauptete, dass der Metropolit gar kein Urteil über ihn sprechen könne. Er behauptete zugleich, dass er es nicht einmal mit Zuziehung der Provinzial-Synode, und an der Spitze von dieser, oder als das Oberhaupt der Provinzial-Union sprechen könne. Und diese Behauptung gründete er ganz allein auf das neue Recht der falschen Decrete. Worin dem Papst das ausschließende Kognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen vorbehalten sei. Er befließ sich recht angelegen, es der Welt bekannt zu machen, dass er sie aus dieser Quelle geschöpft habe. Was ist also glaublicher, als dass er auch wirklich zuerst durch die falschen Decrete darauf gebracht worden war? So lästig der junge ehrgeizige Hincmar vielleicht schon seit langer Zeit die Abhängigkeit von seinen Metropoliten gefunden haben mochte, so würde er es doch schwerlich gewagt haben, gerade über dasjenige mit ihm zu streiten, was ihm das ältere Recht und das entschiedenste Herkommen am bestimmtesten zusprach, wenn er nicht ein Möglichkeit etwas dabei auszurichten, gesehen hätte. Diese Möglichkeit aber zeigten ihm die falschen Decrete, indem sie ihm neue bisher unbekannte Gesetze anboten, die er den bekannten entgegen stellen, und zugleich als die älteren entgegen stellen konnte. Die Möglichkeit zeigten sie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Bischöfen, sowie sie selbst weiter in Umlauf kamen. Sie fassten alle den Gedanken, auf den sie zuerst dadurch gebracht wurden, desto williger auf. Sie strebten alle desto eifriger ihn zu realisieren, je mehr er schon an sich anziehendes für sie hatte. Und so weit war es zuverlässig die Erscheinung der neu fabrizierten Gesetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmähliche Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

#### §. 6.

Dies bestätigt sich auch dadurch, weil es so sichtbar in eben dem Verhältnis weiter und schneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde. Wobei es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, dass es nicht überall gleich schnell und gleich weit damit kam. Sehr sichtbar ist aber auch der Einfluss der Lokal-Ursachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beschleunigten. In der englischen Kirche zum Beispiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigsten, und vielleicht gar nichts entzogen. Denn die Metropoliten-Rechte der Erzbischöfe von Canterbury waren in die ganze erste Verfassung, welche sie bekommen hatte, so vielfach hinein geschlungen, dass sie nicht ohne Verletzung von dieser --- und die Erzbischöfe selbst hatten durch das ihnen zuerst eingeräumte verfassungsmäßige Übergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine so bedeutende politische Wichtigkeit im Staat erhalten, dass sie überhaupt nicht leicht angetastet werden konnten.

#### §. 7.

In der deutschen Kirche konnten ähnliche Umstände auch eine Zeitlang zum Vorteil der Metropoliten, aber bei weitem nicht in dem nämlichen Grad wirken. Auch hier war es ursprünglich sehr planmäßig darauf angelegt worden, dass die Metropoliten von Mainz und von Cöln, von Trier und von Salzburg sowohl durch eine größere kirchliche als politische Macht ausgezeichnet bleiben sollten. Wiewohl sie wieder unter ihnen selbst sehr ungleich verteilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, dass sich die Bischöfe überhaupt um ihre politische Verhältnisse ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropoliten ging jetzt nur dahin, ein größeres Gewicht in der Reichs-Versammlung und einen bedeutenderen Einfluss auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen. Daher fragten sie wenig danach, ob sie seltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbischöfe von Mainz glaubten zum Beispiel selbst in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reiches etwas größeres, als in ihrem Metropolitan-Charakter vorzustellen. Und sorgten deswegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropoliten zu behaupten. Darüber gewöhnten sie sich allmählich selbst, dies letzte Verhältnis nur als ein sekundäres zu betrachten. Und die Folge davon war, dass man allgemein in Deutschland eine geringere Idee von der Metropolitan-Würde auffasste, ohne sich gerade der geringeren Idee deutlich bewusst zu sein.

#### §. 8.

Eben deswegen kam es aber auch hier nur selten zu einem Streit über die Metropolitan-Rechte. Einige darunter, wie das Konsekration-Recht ihrer Provinzial-Bischöfe, liess man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben musste, und bei der gewöhnlichen Besetzungs-Art

der Bistümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöse Ceremonie darin erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutschland gar nie zur Ausübung gekommen. Denn schwerlich war es zum Beispiel hier jemals einem Bischof eingefallen, dass er sich zu einer Reise außer seiner Diöcese die Erlaubnis seines Metropoliten und einen Pass — *litteras formatas* — ausbitten müsse. Zu der Ausübung einer richterlichen Gewalt über die Bischöfe bekamen sie eben so selten Gelegenheit, weil die Händel von diesen meistens vor dem König und auf dem Reichstag gebracht wurden. Dies letzte zog aber die Folge nach sich, dass auch das Institut der Provinzial-Synoden fast ganz aus seinem Gang kam. Mithin sah man sie auch von ihrem Vorrecht, diese auszuschreiben und zu dirigieren, nur selten Gebrauch machen. Und so kam es überhaupt nur selten dazu, dass man sie als Metropoliten handeln sah. Wenn sich dann dazwischen hinein ein Erzbischof Hatto oder Willigis von Mainz, oder ein Erzbischof Wolfgang von Cöln den übrigen Bischöfen auch in seinem kirchlichen Verhältnis respektabler zu machen wusste, so war es doch nicht der Metropolit, sondern es war der mächtigere, durch die Gunst des Königs, durch seinen Einfluss im Reich, durch seine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnetere Bischof, vor dem sie sich beugten. Mithin kam davon auch nur wenig dem Metropoliten-Charakter überhaupt zu gut.

#### §. 9.

Dabei ergibt sich jedoch aus mehreren Zeichen, dass die deutschen Erzbischöfe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Bischöfe, die ihnen zustehe, fest genug hingen, und zugleich einen hohen Wert darauf setzten. Dieses letzte zeigte sich besonders bei solcher Gelegenheit, wo einige von ihnen, wie die Erzbischöfe von Cöln und Salzburg, sich gegen Einrichtungen zu wehren hatten. Wobei man etwas von ihrem Metropoliten-Sprengel abschneiden wollte, denn sie taten dies mit einer Heftigkeit und mit einer Beharrlichkeit, zu welcher sie bloß ein höchst lebhaft gefühltes Interesse begeistern konnte. Aber dafür ließen es auch hier die Bischöfe noch vor dem völligen Ablauf dieser Periode zum offenen Widerstand gegen sie kommen, sobald es ein Metropolit darauf anlegte, von jener allgemeinen und unbestimmten Superiorität einen bestimmten Gebrauch zu machen. Die erste Erfahrung davon machte, soviel man weiß, der Erzbischof Poppo von Trier.

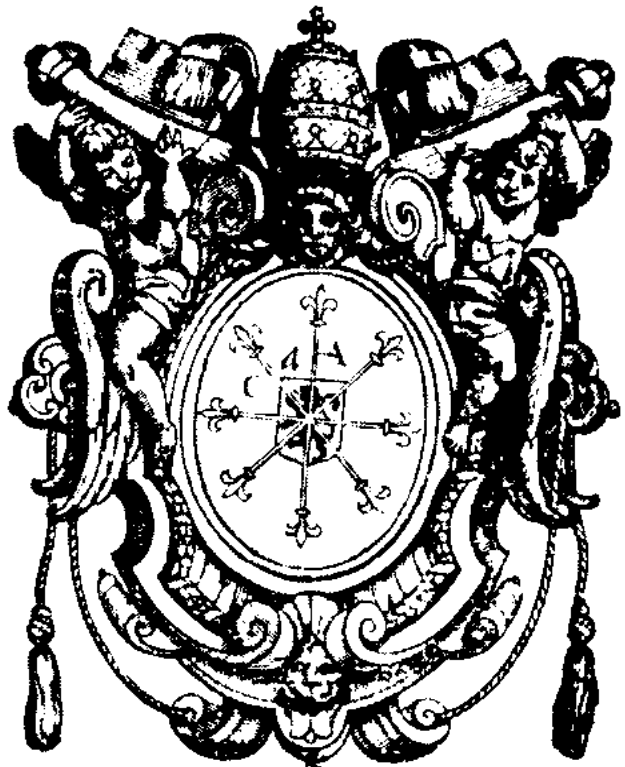
#### §. 10.

Als im Jahre 1026 der neue Bischof Bruno von Toul die Konsecration von ihm erhalten sollte, so forderte ihm Poppo ein eidliches Versprechen ab, wodurch er sich verpflichten müsste, in seiner künftigen Amtsführung nichts ohne den Rat und die Beistimmung seines Metropoliten vorzunehmen (*Nach Guibert im Leben Leos IX. – oder Brunos – hatte der Erzbischof erklärt: „Suffraganeorum nulli se manns impositurum prius, quam Sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitae sui sine consilio in Episcopatu acturum“*). Ohne Zweifel war dies eine neue Forderung. Doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Versprechens, oder auch darin liegen, dass es der Erzbischof beschworen haben wollte. Denn ein allgemeines Versprechen der kanonischen Unterwürfigkeit hatten sich von jeher die Metropoliten von ihren Provinzial-Bischöfen bei ihrer Konsecration ausstellen lassen (*So hat man noch die Formel, in welcher die Bischöfe der Provinz von Rheims ihrem Metropoliten Gehorsam versprechen mussten. Und Hincmar beschreibt auch die Feierlichkeit, womit es gewöhnlich geschah*). Und die Observanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klausel approbiert worden, dass kein eidliches Versprechen gefordert werden dürfte. Wenn indessen Poppo auch das letzte gefordert hätte, so mochte es wahrscheinlich der neue Bischof nicht halb so bedenklich finden, als die neue Form des Versprechens, das er beschwören sollte. Er protestierte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch so hartnäckig auf seiner Protestation, als der Metropolit auf seiner Weigerung, ihm die Konsecration zu erteilen. Diese Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Zurückkunft des damals in Italien befindlichen Kaisers Conrads II behaupten. Denn dieser mischte sich sogleich zum Vorteil des Bischofs von Toul, der in hoher Gunst bei ihm stand, in den Handel, und machte dem Erzbischof die Notwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bei dem er sich mit sehr wenigem begnügen musste. Er musste sich nämlich mit dem Versprechen begnügen, das Bruno ausstellte, dass er in allen wichtigeren Vorfällen, die in seiner Amts-Führung vorkommen möchten, seines Rats sich bedienen wolle (*Wie sich Wibert in Capitel 12 ausdrückt, so hätte sich der Erzbischof jetzt mit dem Versprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Versprechen verstanden, „quod in ecclesiasticis negotiis agendis uti vellet auctoritate consilii ejus“*. Honthaim hat daraus geschlossen, dass der Erzbischof vorher verlangt haben müsse, der Bischof sollte nicht nur in allen kirchlichen, sondern auch in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten sich von ihm leiten lassen. Aber es lässt sich gewiss wahrscheinlicher annehmen, dass sich Wibert allzu unbestimmt ausgedrückt, als dass der Erzbischof seine Anmaßungen so weit getrieben haben dürfte). Und darin lag nicht viel weiter, als dass er ihn zu Rat ziehen wolle, wenn er es für gut finde. Denn das Urteil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm selbst überlassen.

§. 11.

Bei diesen Umständen bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Bischöfen dieses Zeitalters wirklich gelungen sein würde, die Metropolitan-Verhältnisse aus ihrer ursprünglichen verfassungsmäßigen Stellung zu verrücken, wenn sie nicht dabei durch eine fremde höchst mächtige Hilfe unterstützt worden wären. Einem einzelnen Bischof konnte es unter günstige Umständen schon zuweilen möglich werden, sich der Gewalt seines Metropoliten und auch seiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen. Hier und da konnten sie auch selbst gewisse Rechte die ihnen zustanden, auf einige Zeit gleichsam ruhen lassen. Aber dadurch konnten sie noch nicht ganz aus ihrem Besitz gebracht, oder völlig von dem Platz verdrängt werden, den nicht nur der Buchstabe, sondern auch der ganze Geist der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ihnen angewiesen hatte. Solange sich diese letzte noch erhielt, konnte mit einem Wort das Gegenstreben der Bischöfe höchstens nur eine lokale und temporäre Verrückung der Metropolitan-Verhältnisse erzwingen. Und selbst eine solche, wie das Beispiel Hincmars von Laon bewies, nicht immer erzwingen. Hingegen dem Druck einer höheren Gewalt, der zu gleicher Zeit das Ganze der bisherigen Verfassung aus seinen Fugen drängte, mussten sie notwendig nachgeben. Diese höhere Gewalt war aber keine andere als die Römische, welcher es endlich in dieser Periode gelang, das neue Verbindungs-System eines allgemeinen kirchlichen Supremats (*Oberhoheit*), oder das System des eigentlichen Papsttums wenigstens in Beziehung auf den christlichen Occident auch in der Wirklichkeit aufzustellen. Und welche dabei gerade mit der Metropolitan-Gewalt in die stärkste Kollision kam, mithin auch ihrem Wirkungs-Kreise am meisten entziehen musste.

S. LEO IX. PONTIFEX CLIV.  
ANNO DOMINI MXLIX.



Papst Leo IX. \*21.06.1002; + 19.04.1054

(Bildquelle: Ökumenisches Heiligen-Lexikon)